

Exposé BPL422-EFH02 - Einfamilienhaus (Gebot)

Baugrundstück für ein freistehendes Einfamilienhaus mit maximal 2 Wohneinheiten (EFH mit Einliegerwohnung).



Fakten

Nutzung	Allgemeines Wohngebiet
Angebotstyp	Verkauf (Höchstpreisverfahren)
Fläche	359 qm
Mindestgebot	54.568,00 €
Mindestgebot	152,00 €/qm
Bebauungsplan rechtskräftig seit	14.11.2022
Erschließung	vorauss. bis zum 01.06.2025
Bauzwang	ja , Bauverpflichtung innerhalb 2 Jahre. Niedrigstenergiegebäude gem. §10 GEG inkl. PV-Anlage gem. §36 GEG Erschließung/Bebaubarkeit voraussichtlich ab Juni 2025
Haustypen	Einfamilienhaus
Dachformen	Satteldach
GFZ	0,6
GRZ	0,3
Vollgeschosse	II
Lage	Wohnstraße (Sackgasse) "Franziskanerweg" im östlichen Teil von Wiedenbrück.
Altlasten	nicht bekannt
Einschränkungen	Hinweise zum Vergabeverfahren:

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Grundstücke und Gebäude der Stadt Rheda-Wiedenbrück soll ein städtisches Wohnbaugrundstück im Plangebiet gegen Höchstgebot ausgeschrieben werden. In diesem Bereich finden Sie das betreffende Grundstücksangebot für das Gebotsverfahren.

Weitere Grundstücke in diesem Baugebiet werden ggf. in einem eigenen Vergabeverfahren getrennt angeboten.

a) Zugangsvoraussetzungen

Für Grundstücke im Gebotsverfahren sind folgende Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen:

Es können sich nur Privatpersonen mit Selbstnutzungsabsicht bewerben. Bauunternehmen sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

b) Hinweise zum Gebotspreis

Das Mindestgebot liegt bei 152,- €/m². Geringere Gebote werden nicht berücksichtigt.

Zum Gebotskaufpreis ist eine Vorauszahlung für die Erschließungskosten nach BauGB in Höhe von 10,- €/m² hinzuzurechnen. Eine mögliche Restzahlung in noch

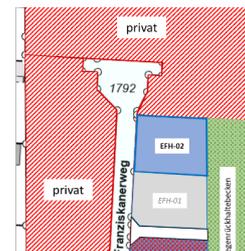
Objekt-Nr.: GR13012

Grundstücksgröße: 359 qm
Mindestgebot (je qm): 152,00 €

Flurstücksnummer:
1783+1796+1797

Adresse:

Franziskanerweg
Wiedenbrück
33378 Rheda-Wiedenbrück



Ansprechpartner

Herr Norman Prill
Stadt Rheda-Wiedenbrück

Telefon: 05242 963524
E-Mail: liegenschaften@rh-wd.de

Ansprechpartner für baurechtliche Fragen

Frau Celine Meier
Stadt Rheda-Wiedenbrück

Telefon: 05242963386
E-Mail: celine.meier@rh-wd.de

Anbieter

Stadt Rheda-Wiedenbrück

unbekannter Höhe wird nach dem Endausbau der Erschließungsanlagen unter Anrechnung der Vorauszahlung durch Beitragsbescheid erhoben.

Ebenfalls nicht im Gebotspreis enthalten ist die Ablöse für die Kosten für den einmaligen Kanalanschlussbeitrag nach KAG/Ortsrecht (ca. 1.000,- €). Entsprechende Details zur Regelung der Zahlung/Ablösung öffentlich-rechtlicher Beiträge werden im jeweiligen Kaufvertrag aufgenommen. Vermessungskosten sowie Vertragsnebenkosten (z.B. Notar, Grundbuch, Grunderwerbsteuer etc.) kommen noch hinzu. **c) Hinweise zu Gebotsangaben und Zuschlagsvergabe**

Jeder Bewerber kann für das Gebotsverfahren in diesem Baugebiet ein individuelles Gebot abgeben. Die Bewerbung mit dem höchsten Gebot erhält den Zuschlag für das betreffende Grundstück. Bei Gebotsgleichheit mehrerer Angebote entscheidet das Los. Bewerber, die in einem Vergabeverfahren für ein Grundstück den Zuschlag bekommen haben, werden bei nachfolgenden Zuteilungen (andere Vergabeverfahren) nicht mehr berücksichtigt (jeder Bewerber erhält maximal 1 Grundstück). **d) Hinweise zu vertraglichen Verpflichtungen des Erwerbers:**

Jeder Erwerber eines städtischen Wohnbaugrundstücks hat sich vertraglich zu verpflichten: (1) ...innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss einen Bauantrag zu stellen bzw. eine Bauanzeige im Freistellungsverfahren abzugeben, (2) ...das Grundstück innerhalb 2 von Jahren ab Genehmigung / Bauanzeige bezugsfertig mit einem Wohngebäude zu bebauen, (3) ...das errichtete Gebäude mindestens 10 Jahre selbst zu bewohnen und nicht an Dritte weiter zu veräußern (ausgenommen davon sind Übertragungen an Ehegatten und/oder Abkömmlinge der Käufer), (4) ...ein Niedrigstenergiegebäude gemäß den gesetzlichen Regelungen aus §10 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu errichten. Der Käufer hat die Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 S.3 GEG, zumindest anteilig erneuerbare Energien zu nutzen, um den Wärme- und Kältebedarf zu decken. Diese Vorgabe ist zu erfüllen, indem Strom aus solarer Strahlungsenergiegewinnung (PV-Anlage) nach Maßgabe des § 36 GEG genutzt wird. Vorstehende Verpflichtungen (1-4) werden durch eine grundbuchliche Rückkauflassungsvormerkung gesichert.